

§ 4 NÖ DKO 1996 Pauschalierung

NÖ DKO 1996 - NÖ Dienstkleidungsordnung 1996

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Bedienstetengruppen, bei denen im Dienst eine überdurchschnittliche Verschmutzung oder Abnützung der Kleidung erfolgt, können statt Dienstkleidung eine pauschale Abgeltung ihres Aufwandes erhalten, wenn auch auf diesem Weg den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entsprochen werden kann und eine Verwaltungsvereinfachung zu erwarten ist.

In Kraft seit 01.01.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at